

Blaublügel-Prachtlibelle

Calopteryx virgo

Schutzstatus und Gefährdung

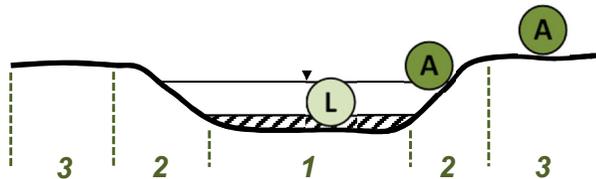
- Schutzstatus gem. BNatSchG: Besonders geschützt (§)
- Rote Liste Nds. (Stand 2020): * – Ungefährdet



Foto: Gerd-Michael Heinze

Habitatkategorie

1 - Sohle/Wasserkörper / 2 - Böschungsfuß/Uferbereich / 3 - Randstreifen/Gehölzsaum
L = Larvalform / A = Adultform



Verbreitung und Lebensraumsprüche

Hauptlebensraum/Nahrungshabitat

- in Niedersachsen recht weit verbreitet mit Schwerpunkt vorkommen östl. der Weser-Aller-Linie und im östl. Hügelland
- sauerstoffreiche, sommerkühle Bäche und Flussoberläufe mit naturnahen Strömungs mosaik, an denen sich durch Gehölze beschattete Abschnitte mit kleinflächig besonnten Bereichen abwechseln
- mehrjährige Larven leben an vor Strömung geschützten Stellen, z. B. zwischen Erlenwurzeln und in der flutenden Vegetation

- ausgewachsene Tiere (Flugzeit s. Tab.) benötigen gewässernah naturnahe und kleininsektenreiche Biotope

Fortpflanzungsstätte/Laichhabitat/Entwicklungsformen

- Eiablage in/an untergetauchten Pflanzenteilen von Wasserpflanzen
- Dauer der Larvalentwicklung: 1 bis 2 Jahre
- Schlupf (s. Tab.) v. a. an randlichen vertikalen Strukturen

Monat	April			Mai			Juni			Juli			August			Sept.		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Hauptschlupfzeit																		
Hauptflugzeit																		

A = Anfang / M = Mitte / E = Ende

Ruhestätten/Überwinterung

- Überwinterung als Larve in Wasserpflanzen oder an Erlenwurzeln

Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung

Umfang und Intensität, geeignete Methoden und zeitliche Durchführung

In den typischen Verbreitungsgewässern dieser Art ist aufgrund der (Teil-) Beschattung der Gewässer normalerweise weder eine regelmäßige Krautung noch eine Böschungsmahd erforderlich.

- 1 Sohle/Wasserkörper:** Sofern durchführbar, Stromlinienmahd ab Ende Juli, Sohlkrautung ab Anfang August einseitig oder wechselseitig. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen (**mind.** 20%). Entfernung des Mähguts aus dem Gewässer. Grundräumung allenfalls punktuell bzw. abschnittsweise. Schonung stabiler Sohlensubstrate.
- 2 Böschungsfuß/Uferbereich:** Sofern erforderlich, dann Böschungsmahd ab Ende Juli abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Beidseitig ab Anfang September. Böschungsfuß **mind.** einseitig stehenlassen.
- 3 Randstreifen/Gehölzsaum:** Zulassen natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung. Pflegeschnitte möglichst in mehrjährigem Abstand, höchstens punktuell auf den Stock setzen.

Achtung – besondere Vorsicht

- Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer; Erhalt von naturnahen Strukturen (Erlenwurzeln, Totholz und stabile Sohlensubstrate)